

**Ordnung
zur Prävention
von sexualisierter Gewalt
an Minderjährigen und
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Hildesheim**

Präventionsordnung des Bistums Hildesheim

Präambel

Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil unserer kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Sie bedarf einer Grundhaltung, die die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene achtet, aktiv fördert und durchsetzt. Ziel von Prävention ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Das Bistum Hildesheim ist bemüht um eine grundlegende Sensibilisierung für diese Thematik, so dass Prävention von sexueller Gewalt zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Arbeit des Bistums wird und Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Auf Grundlage

- der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013
- der Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, vom 26.08.2013

wird für das Bistum Hildesheim unbeschadet weitergehender staatlicher und arbeitsrechtlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere auf das Bistum, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden, die Katholischen Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder/und Unternehmungen. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Gesellschaften, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie Stiftungen.
- (3) Diese Ordnung findet keine Anwendung auf den Diözesan-Caritasverband und seine Mitglieder, soweit dort andere oder eigene Präventionsregelungen gelten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der

schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctiatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- (4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.
- (6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind ratsuchende, behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgfaltspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer situativen Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Abs. 2-5 besteht. Hierzu zählen alle ratsuchenden Menschen, die in einer als geschütztem Raum vorgegebenen Situation Einzelgespräche mit einer Seelsorgerin/einem Seelsorger führen.
- (7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Soweit eine Ausführungsstimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (Ein-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

II. Institutionelle Schutzkonzepte

§ 3 Schutzkonzepte

Jeder Rechtsträger nach § 1 erstellt ein Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzeptes kann mit Unterstützung der diözesanen Koordinierungsstelle erfolgen.

III. Personalauswahl

§ 4 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nur solche Personen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben, oder diese Personen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie
- a) rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des StGB verurteilt worden sind oder
 - b) als Kleriker strafbare sexuelle Handlungen nach kirchlichem Recht begangen haben (can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Datae Sacramentorum Sancitatis Tutela (SST), nach ca. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch gem. Art. 6 § 1 n. SST habituell eingeschränkt ist.
- (3) Der Nachweis über Abs. 2a wird in Arbeitsbereichen mit Minderjährigen durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 5 erbracht.
- (4) Die Bestätigung über Abs. 2a wird in Arbeitsbereichen mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch die Abgabe einer Selbstauskunft erbracht.
- (5) Die Verantwortung für die sich aus Abs. 2b ergebende Verpflichtung liegt bei Klerikern und Ordensangehörigen mit bischöflicher Beauftragung im Bistum Hildesheim bei der Leitung der Hauptabteilung Personal/Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat, bei Ordensangehörigen ohne bischöfliche Beauftragung bei den jeweiligen Ordensoberen.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren von den hauptamtlich eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- und Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen i.S. v. § 4 haben:
- Geistliche
 - Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
 - Pastoral- und Gemeindeferenten/innen
 - Dekanatsjugendreferenten/innen
 - Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten
 - Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater/innen
 - Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
 - Sonstige im Sinne von § 4 hauptamtlich eingesetzte Personen
- (3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch Mitarbeitende in den technischen Diensten und der Verwaltung, soweit sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben oder haben können. Ferner betrifft diese Pflicht Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikantinnen/Praktikanten sowie andere

vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.

- (4) Neben- und ehrenamtlich i. S. d. § 30a Bundeszentralregistergesetz (Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis) Tätige dürfen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den ihnen anvertrauten Personen erst nach Einsichtnahme einer entsprechend beauftragten Person in das erweiterte Führungszeugnis eingesetzt werden. Verantwortlich für die Einsichtnahme ist der jeweilige Träger der Einrichtung.
Verzichtet werden kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei kurzzeitiger Vertretung; in diesem Fall ist die Selbstauskunft ausreichend.

§ 6 Verfahren

- (1) Das Führungszeugnis von gemäß § 5 Abs. 1-3 Tätigen ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.
- (2) Für die Einsichtnahme in Führungszeugnisse von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen gilt § 72a Abs. 5 des Sozialgesetzbuchs VIII entsprechend.
- (3) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Die Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.
- (4) Der Generalvikar kann für einzelne Rechtsträger oder Gruppen von Rechtsträgern eine andere Person oder Verwaltungsstelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 beauftragen.

§ 7 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl und beim Einsatz von Personen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen und ausbilden oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, eine größtmögliche Sorgfalt auf die Feststellung der Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der regelmäßige Einsatz von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt eine nachgewiesene Fortbildung voraus, die der Prävention von sexualisierter Gewalt dient.

§ 8 Kinder- und Jugendschutzerklärung

- (1) Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, haben nach erfolgter Fortbildung bzw. Sensibilisierung eine Selbstverpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz abzugeben.
- (2) Die Kinder- und Jugendschutzerklärung hat dem vom Bistum Hildesheim geltenden Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen.

§ 9 Verhaltensregeln

- (1) Die in § 8 Abs.1 genannten Personen haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen weder in ihrer sexuellen Integrität geschädigt, noch gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Sie haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes, Jugendlichen oder eines schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bekannt werden.
- (3) Sie haben eine Mitteilung an den/die Bischöfliche(n) Beauftragte(n) für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs zu geben, sofern sich ein solcher Verdacht gegen einen Geistlichen oder Ordensangehörigen oder gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen richtet.
- (4) Instruktionen, die Verhaltensregeln für die von dieser Ordnung verpflichteten Personen aufstellen, kann unbeschadet der Geltung des Kinderschutzgesetzes und des Jugendgesetzes der Generalvikar erlassen.
- (5) Soweit ein kirchlicher Rechtsträger im Rahmen eines eigenen Schutzkonzepts für seinen jeweiligen Arbeitsbereich klare Verhaltensregeln aufgestellt hat, die ein fachlich adäquates Nähe-/Distanzverhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicher stellen, gelten diese nach Abstimmung mit der Koordinationsstelle als Spezialregelungen für die jeweilige Einrichtung. Dieser Verhaltenskodex ist durch Unterzeichnung durch die verpflichteten Personen anzuerkennen.

§ 10 Einstellung- und Klärungsgespräch

Die Prävention von sexualisierter Gewalt, insbesondere von sexuellem Missbrauch, ist im Einstellungsgespräch von Mitarbeitenden oder im Rahmen eines Klärungsgesprächs einer ehrenamtlich einzusetzenden Person sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer des Einsatzes der verpflichteten Personen in angemessenem Umfang zu thematisieren.

Über die Schutzkonzepte der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Trägers wird informiert.

§ 11 Qualitätsmanagement

- (1) Kirchliche Rechtsträger sind dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur Prävention nach dieser Ordnung nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.
- (2) Kirchliche Rechtsträger bzw. Zusammenschlüsse mehrerer Träger haben dafür zu sorgen, für Präventionsfragen geschulte Personen auszubilden und bereitzustellen. Deren Aufgabe ist es, den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Den Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt, insbesondere vor sexuellem Missbrauch, haben die zuständigen Rechtsträger als Leitgedanken in ihre Leitbilder aufzunehmen.
- (4) Personen mit Opfer- oder Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.

§ 12 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger schafft verbindliche, niederschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter/innen.
- (2) Neben dem Hinweis auf die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Hildesheim hat jeder kirchliche Rechtsträger auch externe Beratungs- und Beschwerdewege bekannt zu machen.
- (3) Hinweise von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeitende im kirchlichen Dienst nehmen die Missbrauchsbeauftragten des Bistums entgegen. Das weitere Verfahren regelt die entsprechende Verfahrensordnung.

IV. Aus- und Fortbildungen

§ 13 Fortbildungen

Kirchliche Rechtsträger und ihre Leitung tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter/innen sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich und im Bereich der Schutz- oder Hilfebedürftigen Tätigen ist. Sie stellen sicher, dass die in den §§ 16-18 genannten Personen an einer Fortbildungsmaßnahme zum Thema Kinder- und Jugendschutz teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeitende sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes teilnehmen.

§ 14 Ziele und inhaltliche Mindeststandards

- (1) Ziele der Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Prävention sind:
 1. Grundlegende Informationen zu Kindeswohlgefährdungen und zu sexualisierter Gewalt
 2. Vermittlung von verbindlichen Verhaltensregeln, insbesondere zu einem adäquaten Verhältnis von Nähe und Distanz
 3. Entwicklung und Stärkung einer inneren Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
 4. Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen und speziell auf sexualisierte Gewalt
 5. Stärkung der eigenen Handlungskompetenz beim Umgang mit entsprechenden Hinweisen
- (2) Die Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Prävention gehen insbesondere auf folgende Bereiche ein:
 1. Täterstrategien
 2. Psychodynamiken der Opfer (Betroffenen)
 3. Dynamiken in Institutionen sowie in begünstigenden institutionellen Strukturen

4. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
5. Eigene emotionale und soziale Kompetenz
6. Konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
7. Fachlich adäquater Umgang mit Nähe und Distanz

§ 15 Referenten/innen

- (1) Zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen sind nur nachweislich ausgebildete Referenten/innen berechtigt. Diese sind sorgfältig auszuwählen und auf ihre Eignung zu überprüfen. Sie sind nur nach Genehmigung und Absprache durch die Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles einzusetzen. Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Rechtsträgern sind zu nutzen.
- (2) Zu den Qualitätsanforderungen an Referenten/innen gehört eine einschlägige Berufserfahrung und Schulungspraxis im Bereich der von dieser Ordnung erfassten Prävention sowie eine fachliche Auseinandersetzung mit den Qualifizierungszielen dieser Ordnung.

§ 16 Fortbildung von Mitarbeitenden in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit und für den Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt) geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Vorkehrungen zur Vermeidung von Straftaten einen Schwerpunkt.

§ 17 Fortbildung von Mitarbeitenden mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeitenden, die bei ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt) geschult. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch (sexualisierte Gewalt) erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

§ 18 Fortbildung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich und im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Fortbildung über die Prävention von sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt) gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch (sexualisierter Gewalt) erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

§ 19 Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahme an den Fortbildungen ist qualifiziert zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung wird von der Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Ju-

gendwohles ausgestellt und muss die Bestätigung erhalten, dass die Fortbildung den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Die Teilnahmebescheinigung muss zu den Akten des Rechtsträgers genommen werden.

§ 20 Requalifizierung

- (1) Der Generalvikar erlässt Instruktionen zur Wiederholung von Qualifizierungsmaßnahmen (Requalifizierung).
- (2) Der jeweilige Träger der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die beschäftigten Mitarbeitende mindestens alle fünf Jahre an einer Auffrischungs- oder Aktualisierungsfortbildung teilnehmen.

§ 21 Kosten

Die Kosten von Maßnahmen der Erstqualifizierung trägt das Bistum Hildesheim. Selbständige privatrechtliche Rechtsträger und überwiegend staatlich refinanzierte öffentlich-rechtliche kirchliche Körperschaften, haben sich nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten der Prävention zu beteiligen. Näheres kann durch entsprechende Förderrichtlinien des Bischöflichen Generalvikariates geregelt werden. Für Kosten der Maßnahmen zur Requalifizierung ergehen weitere Regelungen durch den Generalvikar.

IV. Koordination und Beratung

§ 22 Präventionsbeauftragte/r

- (1) Für das Bistum wird dauerhaft ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt, die/der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexualisierter Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof.
- (2) Die/der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
 2. Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeitende,
 3. Sicherstellung von Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen,
 4. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
 5. Vernetzung mit kirchlichen und nicht kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 6. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 9. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
 10. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und Projekten,
 11. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle des Bistums Hildesheim,
 12. Prävention und Intervention,

13. Fachlicher Austausch mit den Beauftragten des Bischofs für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch geistliche und pastorale und nicht pastorale Mitarbeitende im Dienst des Bistums Hildesheim (Missbrauchsbeauftragte).
- (3) Die/der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten der Metropole verpflichtet. Sie/Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er kann zu den Regelungen dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **01.01.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim vom 20.03.2013 außer Kraft.

Hildesheim, 06.12.2014

Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim